

## **Satzung der Stadt Wittenburg**

### **über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V S. 354) und durch die 1. Änderungsverordnung vom 03. September 2003 (GVOBl. S 481) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **26.10.2005** folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wittenburg ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“ der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Wittenburg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl.I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Wittenburg zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### **§ 2**

##### **Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Stadt Wittenburg nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Wittenburg, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3, nach der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wittenburg.  
Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Wittenburg.  
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Als Grundlage zieht die Stadt Wittenburg die Flächen aus dem amtlichen Liegenschaftsbuch (ALB) heran, das in der Stadtverwaltung Wittenburg vorliegt.  
Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Abweichungen der tatsächlichen Nutzung gegenüber der Nutzungsart im ALB besteht nicht. Die Bescheide werden je Eigentümer erstellt.
- (3) Die Gebühr wird pro 100 angefangene m<sup>2</sup> und Grad der Versiegelung festgesetzt.  
Die Einstufung in Gebührengruppen erfolgt nach Nutzungsarten und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

lfd.Nr.	Schl. Nr.	Nutzungsart	Gruppe	Gebühr (€/ha)
1	351	Abfall	B	7,46
2	353	Abwasser	B	7,46
3	261	Abwasserbeseitigung	B	7,46
4	610	Ackerland	A	8,10
5	611	Ackerland	A	8,10
6	812	Altwasser	B	7,46
7	279	Land- und Forstwirtschaft	B	7,46
8	179	Gewerbe und Industrie	C	19,84
9	149	Andere Einrichtung Handel und Dienstleistung	C	19,84
10	359	Andere Einrichtung Entsorgungsanlage	C	19,84
11	299	Andere Einrichtung Fläche	B	7,46
12	429	Andere Grünanlage	A	8,10
13	929	Andere Schutzfläche	B	7,46
14	339	Andere Einr. Lagerplatz	C	19,84
15	840	Bach	B	7,46
16	540	Bahngelände	C	19,84
17	291	Bauplatz	C	19,84
18	333	Baustoffe	B	7,46

19	146	Beherbergung	C	19,84
20	272	Betrieb	C	19,84
21	310	Betriebsfläche Abbauand	C	19,84
22	330	Betriebsfläche Lagerplatz	C	19,84
23	340	Betriebsfläche Versorgungsanlage	C	19,84
24	690	Brachland	A	8,10
25	132	Doppelhaus	C	19,84
26	131	Einzelhaus	C	19,84
27	541	Eisenbahn	C	19,84
28	252	Elektrizität	B	7,46
29	361	Erweiterung Neuansiedlung	C	19,84
30	521	Fahrweg	C	19,84
31	810	Fluss	B	7,46
32	811	Fluss	B	7,46
33	292	Fläche mit ungenutztem Gebäude	C	19,84
34	416	Freibad	B	7,46
35	290	Freifläche	C	19,84
36	122	freistehender Wohnblock	C	19,84
37	940	Friedhof	B	7,46
38	522	Fußweg	A	8,10
39	428	Garten	A	8,10
40	630	Gartenland	A	8,10
41	631	Gartenland	A	8,10
42	170	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	C	19,84
43	140	Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft	C	19,84
44	270	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtsch.	C	19,84
45	110	Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke	C	19,84
46	130	Gebäude- und Freifläche Wohnen	C	19,84
47	260	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	C	19,84
48	280	Gebäude- und Freifläche Erholung	C	19,84
49	230	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	C	19,84
50	210	Gebäude- und Freifläche mit Wohnen	C	19,84
51	740	Gehölz	B	7,46
52	216	Gewerbe und Industrie mit Wohnen	C	19,84
53	850	Graben	B	7,46
54	420	Grünanlage	A	8,10
55	620	Grünland	A	8,10
56	621	Grünland	A	8,10
57	134	Gruppenhaus	C	19,84
58	144	Handel	C	19,84
59	215	Handel und Dienstleistung mit Wohnen	C	19,84
60	172	Handwerk	C	19,84
61	930	Historische Anlagen	C	19,84
62	114	Kirche	A	8,10
63	426	Kleingarten	A	8,10
64	174	Lagerung	C	19,84
65	924	Lärmschutz	C	19,84
66	710	Laubwald	B	7,46
67	730	Mischwald	B	7,46
68	720	Nadelwald	B	7,46
69	671	Obstbaumanlage	A	8,10
70	421	Park	A	8,10
71	531	Parkplatz	C	19,84

72	530	Platz	C	19,84
73	171	Produktion	C	19,84
74	524	Radweg	C	19,84
75	133	Reihenhaus	C	19,84
76	923	Rückhaltebecken	B	7,46
77	147	Restauration	B	7,46
78	334	Schrott, Altmaterial	C	19,84
79	281	Sport	A	8,10
80	410	Sportfläche	A	8,10
81	362	Stilllegung	C	19,84
82	510	Straße	C	19,84
83	512	Straße, einbahnig	C	19,84
84	511	Straße, mehrbahnig	C	19,84
85	890	Sumpf	B	7,46
86	173	Tankstelle	C	19,84
87	880	Teich, Weiher	B	7,46
88	175	Transport	C	19,84
89	932	Turm	C	19,84
90	910	Übungsgelände	B	7,46
91	950	Unland	B	7,46
92	591	Verkehrsbegleitfläche-Straße	C	19,84
93	580	Verkehrsfläche ungenutzt	C	19,84
94	141	Verwaltung freie Berufe	C	19,84
95	258	Wärme	B	7,46
96	520	Weg	C	19,84
97	271	Wohnen	C	19,84
98	123	Wohnblock geschlossene Bauweise	C	19,84
99	213	Wohnen mit Gewerbe und Industrie	C	19,84
100	212	Wohnen mit Handel und Dienstleistung	C	19,84
101	211	Wohnen mit Öffentlich	C	19,84
102	273	Wohnen und Betrieb	C	19,84
103	121	Wohnhaus in Reihe	C	19,84

Alle übrigen, in der Kalkulation nicht aufgeführten Nutzungsarten erhalten den Wert der Preisgruppe A.

#### § 4

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- u. Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Wittenburg die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung durch Bescheid ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.  
Ergeht kein neuer Bescheid, ist die Gebühr jeweils am 15.10. des Jahres fällig und an die Stadtkasse der Stadt Wittenburg zu zahlen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1995, ausgefertigt am 18.12.1995 veröffentlicht in der SVZ am 29.12.1995 außer Kraft.

Wittenburg, den 21.11.2005

Hebinck  
Bürgermeister

D.S.